

INFORMATIONEN

über die Anzeigepflicht nach § 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Erfordernis der Anzeige / Rechtsgrundlage

Es gilt das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Personenkreis

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD).

Form der Anzeige

Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGöGD).

Für die Anmeldung kann das auf dieser Internetseite hinterlegte Formular genutzt werden. Ebenso kann das Formular per E-Mail oder telefonisch angefordert werden. Die Vorlage der Berechtigungsnachweise zur Berufsausübung bzw. zum Führen der Berufsbezeichnung kann in der Form erfolgen, dass uns die Originalberechtigungen zur Einsicht vorgelegt werden oder aber uns aktuell amtlich beglaubigte Fotokopien zugeleitet werden.

Berufe des Gesundheitswesens

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin/Arzt
- Zahnärztin/Zahnarzt
- Psychotherapeutisch tätige Psychologin/ Psychotherapeutisch tätiger Psychologe
- Heilpraktikerin/Heilpraktiker

und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
(alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
(alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Altenpflegehelferin / Altenpfleger
- Logopädin / Logopäde

- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/
Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratori-
umsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologie-
assistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent

Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich für die nachfolgend aufgeführten Gesundheitsberufe eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (**Heilberufsgesetz**).

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Tierärztin / Tierarzt
- Apothekerin / Apotheke
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbstständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Gebührenhinweis

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 6251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit 15,00 €.